

## **Botschaft**

### **zur Energieverordnung (kEnV), die dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet wird**

---

***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

***an den***

***Grossen Rat***

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Im Rahmen der Genehmigung der neuen Energieverordnung (kEnV) durch den Grossen Rat hat der Staatsrat die Ehre, Ihnen die vorliegende Botschaft zu unterbreiten.

#### **1. Einleitung**

Am 8. September 2023 wurde das Energiegesetz (kEnG) verabschiedet. Dieses erfordert neue Ausführungsbestimmungen, die gemäss Art. 6 Abs. 3 kEnG vom Grossen Rat genehmigt werden müssen.

Die Energieverordnung wird die derzeit gültige Verordnung betreffend die Fördermassnahmen im Energiebereich vom 27. Oktober 2004 (VFöEn) sowie die aktuelle Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen vom 9. Februar 2011 (VREN) ersetzen und aufheben. Der Verordnungsentwurf integriert jedoch aus diesen beiden vorgenannten Verordnungen zahlreiche Bestimmungen, die sich in der Praxis bereits bewährt haben.

Der Verordnungsentwurf basiert auf den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) aus dem Jahr 2014 (aktualisiert 2018). Es drängen sich jedoch verschiedene Anpassungen aufgrund der Besonderheiten des neuen kantonalen Energiegesetzes auf. Die MuKEn stellt eine Reihe von Energievorschriften dar, die von den Kantonen auf der Grundlage ihrer Erfahrungen mit dem Vollzug im Gebäudebereich gemeinsam erarbeitet wurden. Diese Vorschriften sind der gemeinsame Nenner der Kantone. Sie zielen auf eine weitgehende Harmonisierung im Bereich der kantonalen Energievorschriften ab und vereinfachen in Bezug auf die Gebäudeplanung und die Genehmigungsverfahren die Arbeit von Bauherren und Fachleuten, die in mehreren Kantonen tätig sind. Durch die Verwendung von ebenfalls gemeinsam entwickelten Anwendungshilfen und Formularen wird diese Harmonisierung weiter verstärkt.

Die MuKEn 2014 wurde am 9. Januar 2015 von der Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) verabschiedet. Der Entwurf des Modells war zuvor den Berufsverbänden und Organisationen zur Stellungnahme unterbreitet worden. Die MuKEn 2014 stellt die logische Weiterentwicklung der MuKEn 2008, der MuKEn 2000 und der Musterverordnung «Rationelle Energieverwendung im Hochbau» aus dem Jahr 1992 dar.

Schliesslich erfordert eine Reihe von Gesetzesartikeln die Ausarbeitung neuer Ausführungsbestimmungen. Einige Anpassungen und die Neuerungen werden im Folgenden erläutert.

## **2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs der Energieverordnung**

### **1 Allgemeines**

#### **Artikel 1**      Gegenstand

Absatz 1 konkretisiert die Tatsache, dass die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz neu in einer einzigen Verordnung zu finden sind.

In Absatz 2 werden die verschiedenen Kapitel aufgeführt, die in der Verordnung behandelt werden.

#### **Artikel 2**      Begriffe

Artikel 2 definiert gewisse wichtige Begriffe wie Primärenergien, Sekundärenergien, erneuerbare Energieressourcen oder nicht erneuerbare Energieressourcen. Die Einführung solcher Begriffe aus der Energieliteratur erlaubt die Umschreibung gewisser Ausdrücke des Gesetzes.

#### **Artikel 3**      Ziele

Im Rahmen der Beratungen über das neue Energiegesetz vom 8. September 2023 beschloss der Grosse Rat, die quantifizierten Energieziele aus dem Gesetz zu streichen. Gleichzeitig wurde der Staatsrat beauftragt, diese Energieziele in der Verordnung festzulegen.

In Absatz 1 werden quantifizierte Ziele für den Kanton bis 2035 festgelegt. Diese Ziele werden aus dem Bericht «Energiewelt Wallis - Vision 2060 und Ziele 2035» übernommen, der im April 2019 vom Staatsrat veröffentlicht wurde. Diese Ziele im Zusammenhang mit dem Energieverbrauch entsprechen den im Bundesgesetz über die Energie vom 30. September 2016 (Stand: 1. Februar 2024) enthaltenen Zielen.

In Absatz 2 wird ein neues Ziel für die zusätzliche Winterproduktion aus Wasserkraft eingeführt. Dieses Ziel leitet sich ab aus der «Gemeinsamen Erklärung des Runden Tisches Wasserkraft» vom 13. Dezember 2021. Es zeigt sich, dass sich von den 15 Projekten, die für das Ziel einer zusätzlichen Winterproduktion von 2 TWh/Jahr ausgewählt worden sind, 8 im Wallis befinden und 1.2 TWh/Jahr produzieren könnten.

#### **Artikel 4**      Wirtschaftliche Berechnung und externe Kosten

Diese Bestimmung legt fest, wie wirtschaftliche Berechnungen durchgeführt werden müssen. Diese müssen auch die externen Kosten beinhalten.

Die Fachnorm SIA 480 Ausgabe 2016 «Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen im Hochbau» definiert externe Kosten als die jährlichen Kosten des Betriebs eines Projekts, die nicht von der Allgemeinheit getragen werden (§ 1.1.3.14). Diese Kosten stellen somit die Kosten der Folgen des Energieverbrauchs, wie z. B. die Emission von Schadstoffen, dar, die nicht vom Verursacher des besagten Verbrauchs getragen werden und die von der Allgemeinheit übernommen werden.

Die externen Kosten der Energienutzung werden durch Preisauflagen auf die Energieträger berücksichtigt. Diese Preisauflagen berücksichtigen nur die externen Kosten, die nicht bereits durch Steuern oder Abgaben internalisiert sind, z. B. die CO<sub>2</sub>-Abgabe (§ 6.4.1).

Die externen Kosten werden auf der Grundlage verschiedener wissenschaftlicher Publikationen (Paul Scherrer Institut PSI) und des Austauschs mit dem Bundesamt für Energie (BFE) festgelegt. Sie werden auf kantonaler Ebene harmonisiert.

## **Artikel 5** Ausnahmen

Artikel 5 kEnG sieht vor, dass die zuständige Behörde bei der Anwendung des Gesetzes insbesondere dann Ausnahmen gewähren kann, wenn diese durch besondere Umstände gerechtfertigt sind und wenn die Einhaltung des Gesetzes eine unverhältnismässige Härte darstellen oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.

In den Absätzen 1 und 2 wird das Verfahren für die Einreichung von Ausnahmegesuchen erwähnt.

Auf der Grundlage der Beratungen des Parlaments definiert Absatz 3 die Begriffe «persönliche Situation der natürlichen Person» oder «Situation der juristischen Person». Als solche gelten grundsätzlich alle Umstände, die in einem konkreten Fall eine gesetzlich vorgeschriebene Massnahme als unzumutbar, unverhältnismässig oder unangemessen erscheinen lassen.

Die Absätze 4 und 5 enthalten einige Präzisierungen für deren Bearbeitung.

## **2 Energieplanung**

### **Artikel 6** Energiekataster

Absatz 1 stellt klar, dass das Energiekataster nicht die Aufgabe hat, kommunale Kataster oder die Kataster von Akteuren im Energiebereich zu ersetzen. Vielmehr soll es dazu beitragen, unterschiedliche Daten zusammenzuführen, um so über nützliche Informationen zu verfügen, insbesondere für die Ausarbeitung von Energieplanungen und -strategien sowie für deren Überwachung.

Mit Absatz 2 soll insbesondere der Forderung der Verteilnetzbetreiber (VNB) entsprochen werden, die aus Haftungsgründen wünschen, dass das Energiekataster nicht derart genau ist, dass auf dessen Basis Grabungsarbeiten vorgenommen werden können, ohne vorgängig den Verlauf der Leitungen bei den VNB abgeklärt zu haben.

### **Artikel 7** Kommunale oder interkommunale Energieplanung

Absatz 1 besagt, dass die kommunale oder interkommunale Energieplanung ein Dokument mit strategischer Bedeutung ist. Wenn die Gemeinden Elemente daraus verbindlich machen wollen, müssen sie diese in ihre Reglemente aufnehmen. Hier sei ausdrücklich erinnert, dass jedes Gemeindereglement von der Gemeindelegislative genehmigt und anschliessend vom Staatsrat homologiert werden muss.

In Absatz 2 wird der minimale Standardinhalt der Planung angegeben. Um den Gemeinden die Aufgabe zu erleichtern, wird das Departement ihnen ein Beispiel für eine kommunale Energieplanung zur Verfügung stellen (Abs. 4), das jedoch nicht verbindlich sein wird.

Bei der Durchführung der Energieplanung können mögliche Interessenkonflikte auftreten. Diese sollen jedoch nur im Rahmen der Ausarbeitung eines Reglements entschieden werden (Abs. 3), das bestimmte Elemente der Energieplanung verbindlich macht. Beispielsweise könnten bei der Revision eines kommunalen Bau- und Zonenreglements (BZR) Vorschläge der territorialen Energieplanung gegen andere Interessen abgewogen werden - und in diesem Fall würde die Gemeindebehörde entscheiden.

### **Artikel 8** Räumliche Energieplanung

Die räumliche Energieplanung (REP) ist ein wesentlicher Bestandteil der kommunalen oder interkommunalen Energieplanung, da sie die Integration der territorialen Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung der energiepolitischen Ziele der Gemeinde in die Planung ermöglichen soll. Die REP soll auch zur Ausarbeitung der Erschliessungsprogramme der Gemeinden dienen (Art. 12 Abs. 4 kEnG).

In Absatz 1 werden die Elemente eines REP genannt. In Anwendung von Art. 12 Abs. 5 kEnG sieht Abs. 2 vor, dass bestimmte besondere Anforderungen in ein Reglement aufgenommen werden müssen um sie verbindlich zu machen. Absatz 3 besagt, dass, wenn besondere Anforderungen an bestimmte Teile des Gebiets in ein spezifisches Reglement und nicht durch eine Änderung ihrer BZR eingeführt werden, diese Teile in den Zonennutzungsplan übertragen werden müssen.

#### **Artikel 9**      Energiedaten

Diese Bestimmung verpflichtet die für Energie zuständige Dienststelle mit der kantonalen Verwaltung zusammenzuarbeiten, um die Datenverarbeitung zu gewährleisten. Im Interesse der Effizienz arbeitet die Dienststelle auch mit ihren Partnern zusammen, um eine sichere und vereinfachte Datenübermittlung im Hinblick auf die Berufspraxis und die Gegebenheiten der verschiedenen Berufsverbände zu gewährleisten.

#### **Artikel 10**     Umgang mit personenbezogenen Daten

Absatz 1 stellt klar, dass die Bearbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb der Grenzen von Art. 14 kEnG zulässig ist. Bevor der Dienst personenbezogene Daten verarbeiten darf, muss er noch die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten einholen, um festzustellen, welche Daten er tatsächlich verarbeiten darf, indem er entsprechend den Bedarf begründet (Art. 15 Abs. 3 kEnG). Dieses Verfahren stellt sicher, dass das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung GIDA eingehalten wird.

Absatz 2 behandelt die Aufbewahrung der Daten. Gemäss Art. 15 Abs. 3 kEnG wurde die maximale Frist von 10 Jahren vom kantonalen Datenschutzbeauftragten diskutiert und validiert. In dieser Hinsicht ist eine Frist von 10 Jahren für die Aufbewahrung von Personendaten auch in der Energiegesetzgebung des Bundes vorgesehen (Art. 70 EnV). Die Dauer der Datenspeicherung wird jedoch bei jedem Antrag auf Verarbeitung personenbezogener Daten noch mit dem Datenschutzbeauftragten besprochen.

Unabhängig davon müssen die personenbezogenen Daten nach Abschluss der Verarbeitung gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. e GIDA vernichtet oder anonymisiert werden. Ein Beispiel hierfür ist das Erhalten einer Adresse, um einen Brief an einen Bürger im Rahmen der Rechtsdurchsetzung zu schreiben (z. B. Umsetzung von Art. 37 kEnG «Beratung für grosse Gebäude mit geringer Energieeffizienz»). In Bezug auf den Verbrauch pro Gebäude, der nur dann als personenbezogenes Datum betrachtet werden kann, wenn es möglich ist, eine Person zu identifizieren (der Verbrauch eines Gebäudes, das von einer einzigen Person bewohnt wird), kann die Verarbeitung mehrere Jahre dauern, um die Überwachung der Energiewende zu gewährleisten. Die Daten müssen daher gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. d GIDA während dieser Zeit aufbewahrt werden, müssen jedoch spätestens 10 Jahre nach ihrer Erhebung vernichtet werden.

Absatz 3 verpflichtet die Dienststelle, die technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes regelmässig zu überprüfen.

#### **Artikel 11**     Datenübermittlung

Diese Bestimmung übernimmt die Vorschriften im Zusammenhang mit der Datenbekanntgabe, die in der Energiegesetzgebung des Bundes vorgesehen sind (vgl. Kapitel 11 Wirkungsanalyse und Datenbearbeitung EnG und Art. 70 EnV), sowie die Vorschriften über den Datenschutz.

### 3 Energieversorgung

#### Artikel 12 Kantonales Interesse an der Nutzung von erneuerbaren und einheimischer Energien

Auf der Grundlage der Stellungnahme des Bundesamtes für Energie bei der Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf und der verschiedenen Stellungnahmen der politischen Parteien bei der Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf, gelten als erforderliche Grössen und Bedeutung, um in den Genuss eines kantonalen Interesses zu kommen:

Anlagen von kantonalem Interesse	Kommentar
Eine Wasserkraftanlage mit einer durchschnittlich erwarteten Produktion von mindestens 5 GWh pro Jahr	Der Bund hat das nationale Interesse für neue Anlagen auf 20 GWh/Jahr und für bestehende Anlagen auf 10 GWh/a festgelegt.
Eine Windkraftanlage oder ein Windpark, die/der mindestens 10 GWh pro Jahr produziert	Der Bund hat 20 GWh/Jahr als nationales Interesse festgelegt; das Blatt E.6 Windenergie des kantonalen Richtplans verlangt, dass grosse Windkraftanlagen in Parks konzentriert werden, die eine Jahresproduktion in der Grössenordnung von 10 GWh/Jahr anstreben.
Eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von mindestens 30 kWp	Zehntausende von Photovoltaik-Solaranlagen werden im Wallis benötigt, um zur Erreichung der eidgenössischen und kantonalen Energieziele beizutragen; um das Wachstum zu beschleunigen, sollte die Grenze des kantonalen Interesses nicht zu hoch angesetzt werden. Denn laut BFE macht auf Schweizer Ebene das Potenzial der Dächer, auf denen Anlagen mit einer Leistung von mehr als 30 kWp installiert werden können, nur 42 % des gesamten Potenzials zur Energieerzeugung aus.
Holzkessel, der mindestens 1 Million kWh pro Jahr (1 GWh/Jahr) produziert, sofern er sich in einer Höhe von mehr als 800 m.ü.M. befindet	Holz ist eine begrenzte Ressource, die bevorzugt dort eingesetzt werden sollte, wo Wärmepumpen nicht am besten geeignet sind, z.B. zur Versorgung einer Fernheizung in höheren Lagen; der Einbau von Feinstaubfiltern ist bei grossen Heizkesseln finanziell weniger problematisch als bei kleinen. Die 800 m-Grenze verhindert, dass zusätzliche Schadstoffemissionen entstehen, die zur Überschreitung der in der Rhoneebene zulässigen Grenzwerte beitragen würden.
Biomasse-Wärmeleistungskopplungsanlage mit einer thermischen Primärleistung von mindestens 3 MW und einem Gesamtwirkungsgrad von mindestens 75 %	Ein Wärmeleistungskopplungs-Kraftwerk, das eine begrenzte Ressource nutzt, muss unbedingt einen grossen Teil der erzeugten Wärme nutzen, um von kantonalem Interesse zu sein.

<p>Eine mit Holz betriebene Wärme- erzeugungsanlage nach Buchstabe d) und e) der Verordnung, die in einer Höhe von weniger als 800 m.ü.M. errichtet wird, sofern sie ein Fernwärmenetz speist, das zu mindestens 75 Prozent aus erneuerbaren Energien besteht</p>	
<p>Eine Wärmepumpe, die mindestens 100'000 kWh pro Jahr (0.1 GWh/Jahr) erzeugt</p>	<p>Der Einsatz von Wärmepumpen zur Beheizung einzelner Gebäude wird notwendig sein. Diese Wärmepumpen können ab 2025 durch das neue Impulsprogramm in Umsetzung des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) speziell gefördert werden.</p>
<p>Eine thermische Solaranlage , die mindes- tens 0.05 GWh pro Jahr erzeugt</p>	<p>Die thermischen Solaranlagen, die 0,05 GWh/Jahr produzieren, werden etwa 100 m2 belegen. Sie werden in der Regel auf den Dächern von Gebäuden installiert, die Wärme verbrauchen. In Anbetracht des Marktes für thermische Solaranlagen ist diese Fläche bereits gross genug, um keinen höheren Schwellenwert festzulegen.</p>
<p>Eine Anlage zur Biogaserzeugung (Biogasanlage), die mindestens 1 GWh netto pro Jahr produziert, mit einem Gesamtwirkungsgrad (elektrisch und thermisch) von mindestens 75 % bei Verwertung am Produktionsstandort</p>	<p>Biomasse, die zu Biogas verwertet werden kann, ist eine begrenzte, über das Land verteilte Ressource. Sie muss dezentral genutzt werden können, um Transporte über weite Strecken zu vermeiden. Wenn das Biogas nicht in das Gasnetz eingespeist, sondern am Produktionsstandort verwertet wird, muss der Gesamtwirkungsgrad (elektrisch und thermisch) gut sein, um ein kantonales Interesse zu begründen.</p>

Die Absätze 2 und 3 werden im Zusammenhang mit dem nationalen Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien aus dem Bundesrecht übernommen und angepasst.

### **Artikel 13** Abwärme bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

In Absatz 1 wird präzisiert, was unter landwirtschaftlicher Biomasse im Sinne von Art. 22 Abs. 2 kEnG zu verstehen ist.

Absatz 2 entspricht dem in den Ausschusssitzungen geäußerten Wunsch der Abgeordneten, die Behandlung von Abwärme aus stromerzeugenden Anlagen danach zu differenzieren, ob die verwendete Biomasse zum Zwecke der Energieerzeugung angebaut wird oder nicht.

## **Artikel 14** Vergütung für Wärme und Synthesegas aus erneuerbaren Quellen

Diese Bestimmung präzisiert die Berechnung der Beteiligung für die Amortisation des Netzes, um Art. 23 Abs. 2 kEnG anwenden zu können.

## **4 Sparsame und effiziente Energienutzung**

Die Artikel über die sparsame und effiziente Nutzung von Energie werden ganz überwiegend aus der Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) oder den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) übernommen.

### **4.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 15** Kantonales Interesse an Energieeffizienz

Das kantonale Interesse wird erst ab einem Minimum an absoluten Energieeinsparungen gewährt (in diesem Fall 10'000 kWh/Jahr). Danach hängt es vom eingesparten Prozentsatz ab. Bei einer Einsparung von 10.000 kWh/Jahr müssen mindestens 30 % des relativen Wertes eingespart werden. Dieser Prozentsatz wird sich nach unten entwickeln, wenn die absolute Energieeinsparung steigt. Ab 100'000 kWh/Jahr wird die absolute Einsparung so gross sein, dass der Prozentsatz keine Rolle mehr spielt.

Absatz 2 sieht einen Gewichtungsfaktor 2 für Elektrizität vor, da dieser Faktor für die Anwendung zahlreicher Artikel der Energiegesetzgebung in allen Kantonen sowie für den GEAK verwendet wird. Er wurde von der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren und dem BFE gemeinsam festgelegt, wobei der durchschnittliche Wirkungsgrad von Stromerzeugungsanlagen (Wasser-, Kern-, Gaskraftwerke usw.) berücksichtigt wurde. Die Gewichtungsfaktoren werden auch in der SIA-Norm 380 erwähnt. Dieser Faktor drückt gewissermassen die Tatsache aus, dass Strom eine wertvolle Energie ist.

Als Folge dieses Faktors ist eine Stromsparmassnahme von 5'000 kWh, die 30 % des Verbrauchs vor der Massnahme entspricht, bereits von kantonalem Interesse.

#### **Artikel 18** Labels, Ausweise und Normen

Dieser neue Artikel erwähnt die Labels, Ausweise und Normen, auf die das kEnV verweist. Diese Liste ist jedoch nicht abschliessend.

#### **Artikel 19** Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

Da der GEAK nun die vom Kanton offiziell anerkannte Energieetikette ist, müssen in diesem Artikel einige Präzisierungen vorgenommen werden, insbesondere, dass der GEAK als Nachweis für Anforderungen dienen kann, die in der Verordnung vorgesehen sind.

##### **4.1.1 Gebäudehülle**

#### **Artikel 29** Saisonale provisorische Bauten

Diese Bestimmung konkretisiert die Praxis bei saisonal provisorischen Bauten. Allfällige Ausnahmen betreffen nur die energetischen Vorgaben, unabhängig von der Rechtmässigkeit eines Provisoriums gemäss Bau- und Raumplanungsgesetzgebung.

#### **4.1.2 Haustechnische Anlagen**

##### **Artikel 32** Dimensionierung und Betrieb

Im Vergleich zum derzeit geltenden Artikel wird in den Absätzen 3, 4 und 5 die Verpflichtung eingeführt, bestimmte technische Anlagen mit einer Wärme- und/oder Stromzählvorrichtung auszustatten, die es dem Betreiber ermöglicht, eine Kontrolle der Energieeffizienz der Anlage sowie eine Energiebuchhaltung auf der Grundlage einer periodischen Ablesung zu erstellen. Dem Betreiber bleibt es natürlich freigestellt, eine solche Buchführung vorzunehmen, die es ihm ermöglichen würde, den Betrieb seiner technischen Anlagen zu optimieren und erhebliche Einsparungen zu erzielen. Es geht hier lediglich darum, die Installation von Anlagen ohne Energiezähler zu verhindern.

##### **Artikel 39** Heizungen im Freien bei Veranstaltungen von begrenzter Dauer

Diese Bestimmung befasst sich speziell mit der Beheizung im Freien bei Veranstaltungen von begrenzter Dauer. In diesem Rahmen umfasst die Sicherheit von Personen im Sinne von Art. 46 Abs. 3 Bst. a kEnG nur die Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die während mehrerer Stunden den Witterungsbedingungen ausgesetzt sind. Hingegen rechtfertigt der alleinige Komfort der Kundschaft nicht das Aufstellen von Heizungen, die mit nicht erneuerbaren Energien betrieben werden.

Dieser Artikel konkretisiert die Praxis, die vor mehr als zehn Jahren durch eine Richtlinie der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEKW) in Anwendung des derzeit in der VREN enthaltenen Artikels eingeführt wurde.

##### **Artikel 44** Leuchtreklamen im Aussenbereich

Absatz 1 enthält eine Definition von Leuchtreklamen. Die nachfolgenden Absätze sind von anderen kantonalen Gesetzgebungen inspiriert und berücksichtigen die Diskussionen in den verschiedenen Kommissionssitzungen zur Verabschiedung des neuen Energiegesetzes.

##### **Artikel 45** Nächtliche Beleuchtung von Nichtwohngebäuden

In Absatz 1 wird präzisiert, was unter nächtlicher Beleuchtung von Nichtwohngebäuden zu verstehen ist. Die folgenden Absätze sind von anderen kantonalen Gesetzgebungen inspiriert und berücksichtigen die Diskussionen in den verschiedenen Kommissionssitzungen zur Verabschiedung des neuen Energiegesetzes.

##### **Artikel 46** Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Dieser Artikel schreibt künftig ein dynamisches Lastmanagement für neue Ladeinfrastrukturen vor, sobald mehrere Ladestationen am selben Anschlusspunkt an das Verteilnetz installiert werden könnten.

#### **4.1.3. Beheizte Schwimmbäder**

Die Artikel 47, 48 und 49 über beheizte Schwimmbäder wurden in Zusammenarbeit mit dem Verband der Schwimmbadbetreiber angepasst.

Art. 47 kEnV legt die Grundsätze fest, die für alle beheizten Schwimmbäder gelten. Art. 48 Abs. 2 kEnV ist ein neuer Absatz, der die Praxis des Amtes bei der Sanierung von Schwimmbecken konkretisiert. Schliesslich war die Einführung von Art. 49 kEnV notwendig, um eine Ungleichbehandlung von zerlegbaren Aufstellschwimmbädern und anderen Schwimmbädern zu beheben.

## **4.2 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs und die eigene Elektrizitätserzeugung Eigenstromerzeugung bei Neubauten**

### **Artikel 58** Eigene Elektrizitätserzeugung bei Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude

Die Pflicht zur Eigenstromerzeugung von Gebäuden ist eine der Neuerungen des kEnG.

In Absatz 1 wird der Begriff «in der Nähe des Gebäudes» näher erläutert. Der Begriff «benachbarte Parzelle» bedeutet nicht angrenzend. Dieser Begriff wurde bewusst gewählt, um der für die Baubewilligung zuständigen Behörde einen gewissen Ermessensspielraum zu lassen. Darüber hinaus sei daran erinnert, dass Art. 33 Abs. 2 kEnG auch die finanzielle Beteiligung an einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie ausserhalb des Standorts erlaubt, die in Art. 59 kEnV (Abs. 2) geregelt ist.

### **Artikel 59** Finanzielle Beteiligung an einer Anlage, die eine erneuerbare Energieressource nutzt

Die finanzielle Beteiligung an einer Anlage, die eine erneuerbare Energiequelle erzeugt und ausserhalb des Standorts angesiedelt ist, stellt eine Abweichung vom Grundsatz der Eigenstromerzeugung von Gebäuden dar. Daher müssen die Unterlagen (Abs. 1 und 2) der Dienststelle zur Vormeinung (Abs. 3) übermittelt werden. Dies ist auch für die Überwachung der Realisierung dieser Offsite-Anlagen (Anlagen ausserhalb des Standorts) erforderlich. Denn es ist politischer Wille, die Stromerzeugung zu steigern, so dass eine Beteiligung an bestehenden Anlagen ausgeschlossen ist. Dies soll auch verhindern, dass die gleiche Solaranlage mehrfach finanziert wird.

## **4.3 Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs und die eigene Elektrizitätserzeugung bei bestehenden Gebäuden**

### **Artikel 62** Erneuerbare Wärme beim Austausch von Wärmeerzeugungsanlagen

Absatz 1 nennt Fälle, in denen eine mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizung installiert werden darf, nämlich in Anwendung bestimmter Standardlösungen, die den Einsatz einer fossilen Energie ermöglichen, Gebäude mit dem Minergie-Label und Gebäude, die die Klasse D des GEAK für die Gesamtenergieeffizienz erreichen.

Die Absätze 2 und 3 zählen die verschiedenen Standardlösungen auf, mit denen die Anforderungen von Art. 38 Abs. 3 kEnG erfüllt werden können.

Was die Verwendung von erneuerbaren oder aus erneuerbaren Quellen stammenden Brennstoffen in Form von Gas oder Flüssigkeiten betrifft, so werden die mit dieser Lösung verbundenen Anforderungen aus einer Richtlinie der EnDK abgeleitet und in Absatz 4 näher erläutert.

Die Einhaltung der Reduzierung der Deckung des Gesamtwärmebedarfs durch nicht erneuerbare Energien um mindestens 20 % kann auch durch Berechnungen von Fachpersonen nachgewiesen werden, die von der Behörde genehmigt werden müssen (Abs. 8).

### **Artikel 63** Ersatz von dezentralen elektrischen Heizungen

In Absatz 1 wird präzisiert, was unter einer umfassenden Renovierung zu verstehen ist, um Art. 40 kEnG anwenden zu können.

Absatz 2 geht speziell auf Art. 40 Abs. 2 Bst. e kEnG ein. Seine Anwendung erfordert die Bestimmung des saisonalen Stromverbrauchs der dezentralen Elektroheizungen, um die Menge an Strom zu eruieren, die in dem betreffenden Zeitraum erzeugt werden muss. Die drei Möglichkeiten (Alternativen) gemäss Art. 63 Abs. 2 Bst. b kEnV reichen von einer sehr einfachen Umsetzung - speziell die erste und zweite Methode - bis hin zu einer genaueren und professionelleren Lösung mit der dritten Methode.

Eine Schätzung auf der Grundlage der Stromrechnungen vorzunehmen (Methode 1), ist sehr einfach umzusetzen (Jahresrechnungen zur Verfügung oder ein Telefonanruf beim VNB). Sie berücksichtigt insbesondere eine intermittierende Belegung.

Methode 2 stellt mit ihren 2'300 Stunden sicher, dass der geschätzte Stromverbrauch die Befreiung nicht zu einfach macht.

Methode 3 ist eindeutig die theoretischste, die dem Eigentümer Kosten verursachen wird (Auftrag an Spezialisten), aber sie kann in bestimmten Fällen nützlich sein, insbesondere wenn ein Objekt, das lange Zeit unbewohnt war, keine Stromrechnungen erhält und der Eigentümer der Meinung ist, dass Methode 2 zu streng für ihn ist.

Es wird also Sache des Eigentümers sein, die für seine Situation geeignete Methode zu wählen.

#### **Artikel 64** Eigenstrom- oder Wärmeerzeugung in bestehenden Gebäuden

Absatz 1 betrifft nur die Anwendung von Art. 43 Abs. 1 kEnG. Er legt die Leistung der Solaranlage fest, die bei der Entfernung der Dacheindeckung installiert werden muss. Die Anforderung entspricht derjenigen für neu zu errichtende Gebäude.

Absatz 5 präzisiert Art. 43 Abs. 2 kEnG, der die Ausrüstung von Gebäuden mit einer Dachfläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> vorsieht. Neben der Festlegung einer installierten Leistung von mindestens 20 W pro m<sup>2</sup> EBF besteht die andere Möglichkeit darin, eine Fläche von 40 % der Dachfläche mit Photovoltaikpanels auszustatten. Diese Möglichkeit entspricht der derzeit in Art. 28a VREN vorgesehenen Möglichkeit zur Umsetzung der bundesweiten Verpflichtung zur Nutzung von Solarenergie für neue Gebäude mit einer massgeblichen Konstruktionsfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> (Art. 45a EnG). Es ist notwendig, eine Anforderung an die Dachfläche festzulegen, da eine EBF für unbeheizte Gebäude nicht definiert ist. Art. 43 Abs. 2 kEnG gilt jedoch auch für unbeheizte Gebäude mit einer Dachfläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> und einer durchschnittlichen jährlichen Sonneneinstrahlung von mehr als 1'200 kWh. Der Eigentümer hat die Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten der Dimensionierung seiner Photovoltaikanlage.

#### **4.4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand**

Die Artikel 65 bis 68 konkretisieren den Grundsatz der Vorbildfunktion der öffentlichen Gemeinwesen. Neben allgemeinen Grundsätzen, die eingehalten werden müssen, legt der Staatsrat darin energetisch höhere Anforderungen an Bau, Renovierung oder Ersatz sowie anspruchsvollere Energievorschriften für die Infrastruktur, den Fahrzeugpark und die Elektrogeräte des Kantons fest.

Im Baubereich müssen Gebäude, die dem Kanton oder den Gemeinden gehören oder bei denen sie sich finanziell am Bau, an der Renovierung oder am Betrieb beteiligen, künftig entweder ein bestimmtes Label oder eine bestimmte GEAK-Energieetikette erreichen. Ausnahmen werden weiterhin möglich sein, aber Anträge auf Ausnahmen vom Grundsatz der Beispielhaftigkeit unterliegen einem Entscheid des Staatsrats. Diese Entscheidung muss dann dem Baubewilligungsgesuch beigelegt werden.

In Bezug auf neue öffentliche Beleuchtungen verweist Art. 68 kEnV auf eine Norm der Schweizerischen Normenvereinigung und eine Richtlinie der Schweizerischen Vereinigung für Beleuchtung.

#### **4.5 Grossverbraucher: Gebäude und Prozesse**

##### **Artikel 69** Gebäude mit hohen energetischen Auswirkungen

Dieser neue Artikel nennt die für die Anwendung von Art. 31 kEnG erforderlichen Elemente. Es geht darum, den für die Optimierung der Energieversorgung zu berücksichtigenden Perimeter und den Inhalt der der Dienststelle einzureichenden Unterlagen zu bestimmen.

## **Artikel 70** Optimierung des Betriebs von grossen Nicht-Wohngebäuden

Neben der Übernahme der Elemente der MuKE in diesen neuen Artikel wird in Abs. 1 festgelegt, was unter «ab einer bedeutenden Fläche» im Art. 44 Abs. 1 kEnG genau verstanden wird. Es werden konkrete Richtwerte für die verschiedenen Kategorien von Gebäuden eingeführt, die nicht zu Wohnzwecken dienen.

## **Artikel 71** Grundsätze

Art. 45 Abs. 1 kEnG schreibt vor, dass Grossverbraucher ihren Energieverbrauch analysieren und angemessene Massnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs ergreifen müssen. Dieser Artikel erläutert die Modalitäten der Energieverbrauchsanalyse und legt die Kriterien fest, anhand derer bestimmt wird, ob eine Massnahme vernünftig ist. Letztere sind mit der Praxis der anderen Kantone harmonisiert.

## **Artikel 72** Universelle Zielvereinbarung

Dieser Artikel beschreibt die universelle Zielvereinbarung, die eine Alternative zur Durchführung einer Energieverbrauchsanalyse darstellt.

## **5 Finanzhilfen und Fördermassnahmen**

Die Artikel zu den Finanzhilfen und Fördermassnahmen werden aus der EnRV übernommen, mit einigen Anpassungen im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz.

## **6 Vollzug**

Die Artikel zu diesem Kapitel werden fast vollständig aus der aktuellen Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) übernommen.

## **Artikel 96** Gebühren

Art. 55 Abs. 1 kEnG sieht unter anderem vor, dass die Dienststelle für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere für die Kontrollen und die von ihnen erbrachten besonderen Leistungen, Gebühren erheben kann.

Absatz 1 sieht daher vor, dass für Vormeinungen im Sinne von Art. 54 Abs. 2 und 3 kEnG eine Gebühr erhoben werden kann, sofern diese negativ ausfallen. Dieser Absatz beschränkt also die Erhebung von Gebühren auf negative Vormeinungen, mit denen Ausnahmeregelungen abgelehnt werden, die in der Praxis einen erheblichen Arbeitsaufwand erfordern. Darüber hinaus ist die Formulierung «sofern diese negativ ausfällt» ein Hinweis auf Art. 55 Abs. 2 kEnG, der die Erhebung von Gebühren für Kontrollen nur dann erlaubt, wenn Mängel festgestellt werden.

### 3. Revision von Art. 20 der Bauverordnung (BauV)

Art. 38 kEnG behandelt den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen, indem er vorsieht, dass eine Wärmeerzeugungsanlage, die eine erneuerbare Energiequelle nutzt, bevorzugt werden sollte. Sein Absatz 3 erlaubt zwar die Wiederinstandsetzung einer fossilen Heizung, aber nur unter der Bedingung, dass der Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Gesamtbedarfs (Wärme und Warmwasser) um mindestens 20 % reduziert wird. Um die Einhaltung dieser Anforderung zu gewährleisten, muss die Baubewilligungsbehörde gemäss Art. 54 Abs. 2 kEnG eine Vormeinung der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK) einholen. Es ist daher anzunehmen, dass Art. 20 BauV geändert werden muss, der derzeit ein einfaches Meldeverfahren vorsieht, insbesondere für die Erneuerung und den Ersatz von Öl- und Gaskesseln, ohne dass der Standort des Kamins geändert wird.

Im Rahmen der Konsultationen zur Energieverordnung und zu den Totalrevisionen des Baugesetzes und der Bauverordnung erörtern die Verwaltungs- und Rechtsdienste des DMRU, der Umwelt sowie der Energie- und Wasserkraft den neuen Wortlaut von Art. 20 BauV «Erneuerung und Ersatz von Feuerungsanlagen», der wie folgt lauten sollte:

Art. 20 Erneuerung und Ersatz von Feuerungsanlagen

*1 Die Erneuerung eines Holzkessels durch einen neuen, mit Pellets befeuerten Kessel mit einer Leistung von weniger als 70 kW und der Ersatz von Öl- oder Gaskesseln durch Holzkessel mit einer Leistung von weniger als 70 kW, die mit Pellets befeuert werden, ohne dass der Standort des Kamins geändert wird, müssen vor Beginn der Arbeiten der Baubewilligungsbehörde gemeldet werden. Die Meldung muss nach Wahl des Meldepflichtigen innerhalb von 30 Tagen vor Baubeginn in Papierform oder in digitaler Form auf der Plattform erfolgen.*

*2 Die Pläne und anderen Dokumente, die der Anzeige beizulegen sind, sowie die Anzahl der Exemplare werden in einer vom Departement ausgearbeiteten Richtlinie festgelegt. Die Unterlagen umfassen die nützlichen und notwendigen Angaben, um die Einhaltung der Bedingungen der Spezialgesetzgebung zu überprüfen.*

*3 Die Erneuerung oder der Ersatz einer Feuerungsanlage, gleich welcher Art, durch eine mit fossiler Energie betriebene Feuerungsanlage ist immer baubewilligungspflichtig.*

Da gemäss Art. 67 Abs. 1 BauG Änderungen der BauV ebenfalls vom Grossen Rat genehmigt werden müssen, schlagen wir Ihnen vor, dass Sie diese Änderung zusammen mit dem Entwurf der Energieverordnung genehmigen.

### 4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Verordnung wird keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen oder die VZÄ haben als jene, die bereits in der Botschaft zum Energiegesetz erwähnt wurden.

Aufgrund der obigen Erwägungen beantragen wir Ihnen, die Energieverordnung zu genehmigen und versichern Sie, sehr geehrter Herr Grossratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete unserer vorzüglichen Hochachtung.

Sitten, den 20. März 2024

Der Präsident des Staatsrats: **Christophe Darbellay**  
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**